

**Gebührensatzung
der Gemeinde Bordesholm für die Benutzung
der kommunalen Kindertagesstätte
In der Fassung der 9. Änderung vom 21.06.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Benutzungsgebühren für die Regelgruppen
(Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum
Schuleintritt)**

- (1) Die regelmäßige Regelgebühr beträgt pro Kind für eine vierstündige Betreuung 154,- € monatlich.
- (2) Bei einer darüber hinausgehenden Betreuungsdauer erhöht sich diese Gebühr je angefangene Stunde um ¼ der Gebühr nach Absatz 1.
- (3) Eine Betreuung über 14 Uhr hinaus gilt als Ganztagsbetreuung. Diese ist mindestens bis 16.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Hierfür wird, je nach Beginn der Betreuung um 7 oder um 8 Uhr, eine Gebühr für 8, 9 oder 10 Betreuungsstunden erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Beginn um 7.00 Uhr oder 07.30 Uhr) erhöht sich die Gebühr um monatlich 19,25 € je angefangener halbe Stunde.
- (5) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z. B. für Verpflegung) nicht enthalten. Sie können nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt werden.

**§ 2
Benutzungsgebühren für die Krippengruppen
(Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres)**

- (1) Für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist an allen fünf Öffnungstagen in der Woche eine Regel-Betreuungszeit von 08.00 – 15.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die Betreuung während der Mittagszeit (12.00 – 14.00 Uhr) beinhaltet zwingend die Teilnahme am Mittagessen.
- (2) Die monatliche Regelgebühr beträgt pro Kind für eine siebenstündige Betreuung 358,45 € monatlich.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Beginn 07.00 Uhr oder 7.30 Uhr) erhöht sich die Gebühr um monatlich 25,60 € je angefangener halbe Stunde.

**§ 3
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich für 12 Monate erhoben.
Sonderschließungszeiten aus besonderem Anlass, die mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen.
Ein Erstattungsantrag ist erforderlich.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines Monats in einer Summe an die Amtskasse Bordesholm zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens erfolgen.

**§ 4
Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung der Monatsgebühren erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Während des Betreuungsverhältnisses kann die Gebühr nur geändert werden, wenn sich die Berechnungsgrundlagen wesentlich ändern. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Begründung des Betreuungsverhältnisses und endet mit dessen Beendigung.
- (2) Hinsichtlich der Höhe der Gebühr gilt Folgendes:
 - a) Der volle Monatsbeitrag ist zu entrichten für Kinder, deren Betreuung in der ersten Hälfte eines Monats beginnt und
 - b) der halbe Monatsbeitrag ist zu entrichten für Kinder, deren Betreuung in der zweiten Hälfte eines Monats beginnt.
- (3) Die Zahlungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht.

**§ 6
Ausnahmeregeln**

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten verbunden ist und der Erhalt des Kindertagesstättenplatzes durch die Stundung nicht gefährdet wird. Über die Stundung entscheidet die Trägerin der Einrichtung.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

- (3) Bei Nichtzahlung der Gebühr kann die Betreuung des Kindes bis zur Begleichung des Rückstandes eingestellt werden.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Sozialstaffel / Ermäßigungen

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „*Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG*“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Ermäßigungsanträge sind beim Amtsdirektor des Amtes Bordesholm zu stellen.
- (2) Legen die Personensorgeberechtigten keinen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor oder verzichten sie auf eine Einstufung in die Sozialstaffel, wird die volle Kindertagesstättengebühr erhoben.

Gebührenermäßigungen werden entsprechend dem Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel des Kreises Rendsburg-Eckernförde berücksichtigt. Sie betragen zwischen 25 % und 100 % der Gebühren.

Für die Betreuung ergeben sich damit folgende Gebühren:

- a) Regelbetreuung (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

Gebührenermäßigung in %	Gebühr EURO Für eine vierstündige Betreuung
keine Gebührenermäßigung	154,00
25 %	115,50
50 %	77,00
75 %	38,50
100 %	0,00

- b) Betreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres:

Gebührenermäßigung in %	Gebühr EURO für eine siebenstündige Betreuung
keine Gebührenermäßigung	358,45
25 %	268,84
50 %	179,23
75 %	89,61
100 %	0,00

- (3) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich die nach der Sozialstaffel zu zahlende Gebühr oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder, für die eine Betreuungsgebühr zu entrichten ist, wie folgt:

30 % Gebührenermäßigung für das 2. Kind
60 % Gebührenermäßigung für das 3. Kind
90 % Gebührenermäßigung für jedes weitere Kind.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Bordesholm zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Bordesholm als für die Gemeinde Bordesholm gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Bordesholm bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02. Juli 2002 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bordesholm, den 29.06.2011

gez. Tiede
Bürgermeister (LS)

1. Änderung vom 12.06.2012

Die Änderungen des § 1 Abs. 1 und Abs. 4 und § 2 Abs. 2 und 3, und § 8 Abs. 2 treten am 01.08.2012 in Kraft

2. Änderung vom 11.12.2012

Die Änderungen des § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 treten am 01.01.2013 in Kraft

3. Änderung vom 18.06.2013

Die Änderung des § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 treten am 01.08.2013 in Kraft

4. Änderung vom 15.07.2014

Die Änderung des § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 treten am 01.08.2014 in Kraft

5. Änderung vom 18:06.2015

Die Änderung des § 3 Abs.1 tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft

6. Änderung vom 08.07.2015

Die Änderung des § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 treten am 01.08.2015 in Kraft

7. Änderung vom 15.12.2015

Die Änderung des § 1 Abs.1 und Abs. 4 und § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 treten am 01.01.2016 in Kraft

8. Änderung vom 20.07.2016

Die Änderung des § 1 Abs.1 und 4 und § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 treten am 01.08.2016 in Kraft

9. Änderung vom 21.06.2018

Die Änderung des § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 treten am 01.08.2018 in Kraft